

SATZUNG DER
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS
(GbR)
WUPPERNETZ PSYCHIATRIE
(WP)

Satzung für das Praxisnetz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Das Praxisnetz führt den Namen Wuppernetz Psychiatrie (WP) und hat seinen Sitz in der Praxis Dr. med. (F) Alain Grandin

Adresse: Hofaue 95
42103 Wuppertal

§ 2 Zielsetzung

Das Praxisnetz ist ein Verbund von Ärzten und Psychologen der Stadt Wuppertal und des bergischen Raumes.

Zielsetzungen sind:

1. Die Verbesserung der Qualität der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung durch Koordination der fachübergreifenden Zusammenarbeit.
2. Die Verbesserung der Behandlungseffizienz im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich.
3. Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung.
4. Entwicklung des Praxisnetzes als eines gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprechpartners im Gesundheitswesen der Stadt und des bergischen Raumes.
5. Anzustreben ist die Kooperation mit allen Leistungsanbietern und Kostenträgern in der Region.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Ärzte und Psychologen innerhalb der Region Bergisch-Land (Wuppertal, Remscheid, Solingen) werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird schriftlich bekundet.. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Gemeinschaftspraxen gelten als ein Mitglied und haben somit ebenfalls nur eine Stimme. Wahlvollmachten können zur Vollversammlung übertragen werden, maximal zwei Stimmen auf ein Mitglied.

Daneben ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördernde Mitglieder können neben Ärzten und Psychologen auch andere Berufsgruppen und Institutionen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung sein.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Zielsetzung des Praxisnetzes gemäß §2.

Fördernde Mitglieder können die Einrichtungen des Praxisnetzes nutzen und in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken, sie haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder den Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit sechs Wochen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss eines durch die Vollversammlung eingesetzten Disziplinarausschusses von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Gesellschaftssatzung festgestellt werden. Zudem endet die Mitgliedschaft bei Verlust der Kassenarztzulassung oder bei Verlust der Approbation.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod der Mitglieder. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit sechs Wochen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Gesellschaftssatzung festgestellt werden. Zudem endet die Fördermitgliedschaft bei Verlust der Kassenarztzulassung oder bei Verlust der Approbation.

§5 Mitgliedsbeiträge und Pflichten

Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit mit den Netzmitgliedern, Übernahme von fachlichen und organisatorischen Aufgaben, die Teilnahme an Netzkonferenzen, Qualitätszirkeln und Arbeitskreisen.

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung der Kosten des Netzes erhoben.

Höhe und Fälligkeit werden von der Vollversammlung beschlossen. Der Vorstand kann auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Mitgliedes Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beiträge werden pro Geschäftsjahr festgesetzt und erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages nach Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Jedes Mitglied muss über ein Fax bzw. E-Mail erreichbar sein

§ 6 Organe des Netzwerkes

Organe des Praxisnetzes sind der Vorstand, die Vollversammlung, die Arbeitsgemeinschaften und der Disziplinarausschuss.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / den Vorsitzenden, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in .

Der Vorstand ist mit Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Vollmachtserteilung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich. Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der jährlichen Vollversammlung.

Der Vorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Praxisnetzes. Vertragsabschlüsse jeder Art sowie rechtsverbindliche Geschäften erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Unterzeichnet werden Verträge und sonstige Abkommen durch den Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder ausreichend. Der

Vorsitzende vertritt das Praxisnetz nach außen.

Jeweils ein oder zwei Vorstandsmitglieder übernehmen verantwortlich einen Geschäftsbereich.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern. Die zuständigen Vorstandsmitglieder werden von Arbeitsgruppen unterstützt.

§ 8 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied genannte Adresse abgesandt wurde. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Drei Gesellschaftsmitglieder können gemeinsam bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge müssen eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Eventuell aufzunehmende Kredite sind von der Vollversammlung zu genehmigen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes. Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes. Beschlussfassung über vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern eingebrachte Anträge.
- Die Vollversammlung bestimmt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die Vollversammlung legt Mitgliedsbeiträge und Umlagen fest.
- Die Vollversammlung beschließt über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Praxisnetzes.
- Die Vollversammlung wählt den Disziplinarausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Praxisnetzes dies erfordert oder allein von drei Vorständen oder wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Beschlussfassung

Die Vollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen. Die Wahl ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen eine Stichwahl statt. Es genügt die einfache Mehrheit.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der

Satzung und Geschäftsordnung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes gegründet. Sie erhalten einen ggf. befristeten Auftrag mit einem speziellen Thema.

Die Mitglieder und Fördermitglieder treffen sich in diesen Arbeitsgemeinschaften, die ihre Ziel und Richtlinien selbst definieren. Die Arbeit der Gruppen entspricht der Zielsetzung der Satzung und verfolgt deren Ziele auf dieser Ebene. Die Anzahl der Mitglieder pro Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach dem Auftrag, die Tagungen erfolgen nach Bedarf. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft beträgt längstens zwei Jahre und muss danach vom neu gewählten Vorstand bestätigt werden.

§ 12 Auflösung des Praxisnetzes

Die Auflösung des Praxisnetzes kann nur erfolgen, wenn in einer Vollversammlung mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind und davon eine 2/3 Mehrheit die Auflösung beschliesst. Im Falle der Auflösung des Praxisnetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter den Mitgliedern anteilmäßig aufgeteilt. Die Vollversammlung kann durch vorherigen Beschluss einen oder mehrere andere Anteilsberechtigte bestimmen. Wenn nach 2 maliger Ordnungsgemässer Ladung keine ausreichende Mitgliederzahl vorhanden ist, kann der Vorstand die Auflösung des Netzwerkes beschliessen. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Praxisnetz aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

Erweist sich ein Paragraph der Geschäftsordnung als ungültig, so berührt das die Gültigkeit der anderen Teile der Geschäftsordnung nicht.
